

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 53. Darmstadt. Mittwoch, den 24. März 1841.

Darmstadt, den 24. März.

Das heute erschienene Regierungs-Blatt Nr. 10 enthält:

**I.** Eine großherzogl. Verordnung, vom 6. März, wegen zusätzlicher Strafbestimmungen in Fällen, wo die Rheinschiff-fabrisordnung vom 31. März 1831 nicht mit besonderen Strafen bedacht hat, in Folge einer unterm 9. Juli v. J. mit den Rheinverstaaten von Baden, Bayern und Nassau abgeschlossenen Uebereinkunft. — **II.** Bekanntmachung des Gr. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. März, die Verfolgung von Verbrechern u. auf fremdem Staatsgebiete, insbesondere eine defskalls mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossene Uebereinkunft betr. Infolge unterm 5. Febr. d. J. ausgefertigter Erklärung sind die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen, das Recht der Nachhile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten. Es sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Polizei- oder Gerichts-Behörden, sowie deren hierzu nach den bestehenden Befehlen befugten Organe, ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Landesgrenze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arrestirten unverzüglich der nächsten Polizei- oder Justiz-Behörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt. Diese hat ihn, falls er kein Landesunterthan ist, auf Requisition der betreffenden Behörde auszuliefern. — Folgen weitere Bestimmungen über etwa nöthige Hausfuchungen u. c. — **III.** Bekanntmachung Gr. Oberfinanzkammer, vom 4. März, daß die Provinzialstrafe von Höchst nach Darmstadt nunmehr vollendet ist und das gesetzliche Ghaussfeld vom 1. April d. J. an erheben werden soll. Die Länge dieser Strafe beträgt von Umstadt bis zum Knotenpunct der Strafe von Reinheim über Lengfeld gegen Höchst 1500, von jenem Knotenpuncte bis Höchst 2900, zus. 4400 Klafter. — **IV.** Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kr. Offenbach pro 1841. — **V.** Verichtigung der Uebersicht der Umlagen der Gemeinden des Landbezirks des Kreises Mainz pro 1841. — **VI.** Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach. — **VII.** Desgleichen im Kreise Grünberg. — **VIII.** Aufhebung der von der Gemeinde Neustadt an das Kloster Höchst für 1841 zu liefernden Jehnt-Grundrente. — **IX.** S. K. H. der Großherzog haben folgende Ordensverleihungen zu verfügen geruht: Am 30. November v. J. dem k. k. österr. Feldmarschall-Leut. Schön von Treuenwerth, Ritt des bisher getragenen Ritterkreuzes 1. Cl., das Commandeurkreuz 1. Cl. des Ludewigsordens; am 26. Decbr. dem k. k. österr. Obersten Fehn. La Motte von Feinrapp, das Comthurkreuz 2. Cl., und am 27. Decbr. dem k. k. österr. General-Major von Hef das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen; am 17. Jan. dem kais. russ. außerord. Gesandten und bevollm. Minister am k. baier. Hofe, S. J. Sewerin, das Großkreuz des Ludewigsordens; dem kais. russ. Gen. Maj. Ignatiew das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, und dem Marchese Bourbon del Monte Santa Maria, Ritt des bisher getragenen Ritterkreuzes 1. Cl., das Commandeurkreuz 1. Cl. des Ludewigsordens; am 29. Jan. dem kurf. hess. Landbaumeister Müller zu Hersfeld das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, und am 21. Februar dem Grafen v. Königsmarck, Adjut. S. K. H. des Prinzen von Preußen,

Ritt des bisher getragenen Ritterkreuzes 1. Cl. das Commandeurkreuz 2. Cl. des Ludewigsordens. — (Schluß folgt.)

## Deutsche Bundesstaaten.

Frankfurt, 23. März. S. K. K. Apostolische Maj. haben den S. K. Herrn Legationsrath Ferdinand Freiherrn v. Mensbungen zu Allerhöchstem Residenten bei hiesiger freien Stadt ernannt.

## Preußen.

Posen, 14. März. Seit einigen Tagen ist hier die Nachricht verbreitet, daß das ganze 5. Armee-corps (30,000 Mann), sofern nicht politische Zwischenfälle andere Dispositionen nöthig machen, sich hier zum sogenannten Königsmanoevre zusammenziehen, und daß S. E. Maj. sammt den königlichen Prinzen zur Abhaltung desselben hierher kommen werden. Indessen wollen Einige noch daran zweifeln, aus Gründen, die vom Terrain und der Schwierigkeit der Verpflegung so bedeutender Streitkräfte hergenommen sind. (N. 3.)

## Niederlande.

Amsterdam, 19. März. Der Zwispalt der Regierung mit der 2. Kammer der Generalstaaten, wegen Verweigerung von Erläuterungen, ist vorerst beseitigt. Die neueste Nummer des Staatscourants bringt einen ten. Beschluß, wonach es nun den Chefs der Departemente erlaubt ist, Anfragen der Kammer der Generalstaaten zu Erläuterungen von Wahlen von Mitgliedern der Kammer anzunehmen und zu beantworten. Der Minister des Innern wird also der Kammer wegen der Wahl der beiden Mitglieder für Nord-Holland alle Erläuterung geben.

## Belgien.

In Verbiere circulirt eine, bereits mit den Unterschriften der ersten Einwohner der Stadt versehene Bittschrift an den König für Vertheilung des Ministeriums. Das Journal de Liège publicirt ebenfalls eine Aufforderung an den Bürgermeister und die Schöffen von Lutich, den Gemeinderath sofort zur Vertretung einer Adresse in gleichem Sinne einzuberufen.

## Schweiz.

Die der Tagfagung eingereichte aargauische Rechtfertigungsschrift führt den Titel: Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die eidgenössischen Stände. Die Capitel führen folgende Aufschriften: I. Die Entziehung der aargauischen Klöster; II. Stellung der Klöster zu der Kirche; III. Stellung der Klöster im Staate; IV. Wirksamkeit der aargauischen Klöster in Kirche und Staat; V. Aufhebung der aargauer Klöster (Beweis ihrer Theilnahme an dem Aufbruch, so weit es aus der noch nicht geschlossenen Untersuchung entnommen werden konnte); VI. rechtliche Erörterung; deren Resultat ist: „Klöster oder Aargau! Soll ein Aargau bleiben, so läßt er die Förder seines Friedens, die Vergifter seiner Sitten, seines Bruderglücks nicht mehr ins Haus. Unsere Klöster haben sich selbst unmöglich gemacht. Und zum Unmöglichen, dem obersten Geleze der Nothwendigkeit Widerstehenden, gibt es keine Verbindlichkeit mehr. Werden die Eidgenossen uns wieder Klöster bauen, so hebt der Aargau auf; der zwelfte Bundesartikel hat über den ersten und die Klöster über die Cantone gesetzt, die Eidgenossenschaft ist eine Monarchie geworden.“ Die in Lugern erscheinende schweizerische Kirchenzeitung vom 13. März enthält die Zuschrift der aargauischen Klöster an die eidgenössische Tagfagung. Die Klosterverbände stellen allen Antheil an dem Aufstande in Rede und verlangen nicht nur Wiedereinsetzung, sondern auch die Selbstverwaltung des Vermögens und Neuzugnahme. Bei-